

147/2008/40/BV

## II. Nachtrag

zum

## Vertrag

Anlage 2

zwischen dem Deutschen Roten Kreuz  
vertreten durch Herrn Reinhold Kinle  
und der Gemeinde Holm  
vertreten durch Herrn Bürgermeister Walter Rißler

Es wird folgender II. Nachtrag zum Vertrag vom 26.2./19.02.2003 geschlossen:

### Artikel 1

§ 1 wird um Abs.4 ergänzt: Zum 01.09.2008 wird der DRK-Kindergarten um eine Krippengruppe mit 10 Plätzen erweitert. Hierfür stellt die Gemeinde Holm die ehemaligen Räume des DRK-Ortsverbandes mit 52,24 qm zur Verfügung. Die Bau- und Einrichtungskosten abzüglich der beantragten Zuschüssen trägt die Gemeinde Holm.

### Artikel 2

§ 4 Satz 1: wird wie folgt geändert: Der Kindergarten nimmt Kinder im Alter ab 3 Monaten bis 6 Jahre auf, unabhängig vom religiösen Bekenntnis und der Nationalität.

### Artikel 3

Der Mietwert behält seine Gültigkeit bis zur Einführung der Doppik. Danach erfolgt eine Neuberechnung.

### Artikel 4

§ 5 Abs. 1 (B) wird wie folgt geändert: Die Verwaltungskosten werden wie folgt festgesetzt:

XX

§ 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Standortgemeinde zahlt ihren Betriebskostenanteil in vier gleichen Raten, und zwar zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres. Die Höhe der Raten richtet sich nach dem Sollansatz des laufenden Haushaltsjahres im von der Standortgemeinde

genehmigten Haushaltsplan der Kindertagesstätte. Vor der letzten Abschlagszahlung soll geklärt werden, ob eine Zahlung in voller Höhe erforderlich ist. Eine Abrechnung der Zahlungen erfolgt bis zum 31. März des Folgejahres. Überzahlungen werden mit nachfolgenden Abschlagszahlungen verrechnet. Eventuelle Nachzahlungen sind unverzüglich, spätestens mit den nächsten Abschlagszahlungen, vorzunehmen.

#### **Artikel 5**

§ 9 wird um Absatz 2 ergänzt: Die Nutzung der Räumlichkeiten für die Krippengruppe ist für die Dauer von 25 Jahren vorgesehen, beginnend mit dem 01.09.2008.

#### **Artikel 6**

Der Vertrag wird um § 10 Salvatorische Klausel ergänzt:

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was von den Parteien des vorliegenden Vertrages gewollt wurde oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt sein würde, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

Die übrigen Bestimmungen des Vertrages bleiben unverändert.

Holm, den

Pinneberg, den

Für die Gemeinde Holm

Für das Deutsche Rote Kreuz

( Rißler)

(Kinle)